

Niederschrift
über die Sitzung des Finanz- und Personalausschusses
am 20.09.2016

Tagungsort: Rochdale-Raum (Großer Saal, Altes Rathaus)

Beginn: 17:00 Uhr

Sitzungspause:

Ende: 18:05 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Vincenzo Copertino

Frau Elke Grünewald

Herr Gerhard Henrichsmeier

Herr Andreas Rütter

Herr Detlef Werner

(Vorsitzender)

SPD

Frau Dr. Wiebke Esdar

Herr Sven Frischemeier

Herr Hans Hamann

Herr Marcus Lufen

Herr Prof. Dr. Riza Öztürk

Bündnis 90/Die Grünen

Frau Gudrun Hennke

Herr Joachim Hood

Herr Klaus Rees

BfB

Herr Thomas Rüscher

FDP

Herr Jan Maik Schlifter

Die Linke

Herr Dr. Dirk Schmitz

Bürgernähe/Piraten

Herr Michael Gugat

Nicht anwesend:

Herr Holm Sternbacher (SPD)

Von der Verwaltung:

Herr Voßhans – Amt für Personal, Organisation und Zentrale Leistungen

Herr Hellermann – Amt für Verkehr (zu TOP 8 – 12)

Herr Berens – Amt für Finanzen und Beteiligungen

Frau Wemhöner – Amt für Finanzen und Beteiligungen (Schriftführerin)

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Herr Rüter eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Finanz- und Personalausschusses fest. Er weist darauf hin, dass noch zwei Anfragen der FDP-Gruppe als TOP 4.2 und 4.3 in die Tagesordnung aufzunehmen seien. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, den öffentlichen Teil der Sitzung um den Punkt 7.1 – Entlastung des Betriebsausschusses zur festgestellten Nachtragsprüfung des Jahresabschlusses 2014 des Informatik-Betriebes Bielefeld – zu ergänzen. Die Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses stimmen den Vorschlägen zur Tagesordnung einvernehmlich zu. Als Gast in der Sitzung begrüßt Herr Rüter Frau Tas, Auszubildende im Amt für Finanzen und Beteiligungen.

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 21. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 21.06.2016

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 21.06.2016 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

...-

Zu Punkt 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 22. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 29.06.2016 (gemeinsame Sitzung mit BA UWB, BV Mitte, AfUK und StEA sowie Sondersitzung FiPA)

Beschluss:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 29.06.2016 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

...-

Zu Punkt 3 Mitteilungen

Herr Berens macht folgende Mitteilungen:

1. Etatberatungen Haushalt 2017

Als Tischvorlage ist das Haushaltsrundschreiben Nr. 7/2016 verteilt worden, aus dem sich die Einzelheiten zu den anstehenden Haushaltsplanberatungen ergeben. Der im Rundschreiben auszugsweise wiedergegebene Zeitplan entspricht der bereits bekannten Terminschiene.

2. Gesamtbericht GPA – Kreisfreie Städte

Dem ein oder anderen wird noch erinnerlich sein, dass vor einiger Zeit die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der überörtlichen Prüfung die Stadt Bielefeld geprüft hat. Die Ergebnisse der Prüfung wurden Ihnen seinerzeit zur Kenntnis gegeben.

Im Zeitraum Ende 2012 bis Ende 2015 wurden in gleicher Weise alle 23 kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen geprüft. Diese Prüfungen sind nunmehr abgeschlossen.

Vor wenigen Tagen hat die GPA nunmehr einen zusammenfassenden Gesamtbericht für alle kreisfreien Städte veröffentlicht, in dem keine Einzelbetrachtung einzelner Städte enthalten ist, sondern zusammenfassende Aussagen getroffen werden.

Den entsprechenden Bericht stellt Ihnen die Verwaltung in elektronischer Form über den Sitzungsdienst zur Einsichtnahme zur Verfügung. Eine darüber hinaus gehende Befassung in den Gremien der Stadt Bielefeld ist derzeit nicht beabsichtigt.

3. Landschaftsverbandsumlage 2017

Wie bekannt ist, wird in der kommenden Woche der Verwaltungsentwurf zum Haushalt 2017 in den Rat eingebracht. Ohne dass wir hier heute, quasi vorgezogen, schon über Teilelemente dieses Entwurfs sprechen, möchten wir gleichwohl zu dem auch in der letzten Zeit in der Presse berichteten Entwicklung der Landschaftsverbandsumlage kurz informieren.

Wie die meisten von Ihnen sicherlich aus den zurückliegenden Jahren wissen, wird den umlagepflichtigen Körperschaften im Zuge einer so genannten Benehmensherstellung Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Hebesatzentwicklung Stellung zu nehmen.

Die Stadt Bielefeld hat in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme abgegeben, die im Kern darauf zielt, eine Hebesatzerhöhung auf 17,85 % entbehrlich zu machen. Argumente dabei sind aus unserer Sicht insbesondere, dass derzeit politisch diskutierte gesetzliche Veränderungen, die

allerdings noch nicht Gesetzeskraft erlangt haben, schon als Verschlechterung eingestellt werden und entsprechende Entlastungseffekte nicht kalkuliert worden sind.

Die Verwaltung hat für 2017 einen Ansatz von etwas mehr als 97 Mio. € gebildet; das bedeutet gegenüber dem Vorjahresansatz eine Erhöhung von rund 5,7 Mio. €. Der Hebesatz von nunmehr 17,85 % würde eine weitere Erhöhung von 4,2 Mio. € bedeuten, so dass eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr von in Gänze 10 Mio. € das rechnerische Ergebnis wäre.

In absoluten Zahlen ausgedrückt würde sich bei entsprechender Weiterberechnung bis zum Jahr 2022 eine Landschaftsumlage von 124,3 Mio. € ergeben; dies wäre im Vergleich zum Ansatz des Haushaltsjahres 2013 eine Steigerung in 10 Jahren von mehr als 60%.

Wir hoffen, Ihnen hiermit deutlich gemacht zu haben, welche erheblichen Entwicklungen damit verknüpft sind und warum die Verwaltung eine ablehnende Stellungnahme im Zuge des Benehmensverfahrens abgegeben hat. In logischer Konsequenz wurde dieser höhere Betrag auch nicht im Verwaltungsentwurf für den Haushalt 2017 berücksichtigt.

Zu Punkt 4 Anfragen

Zu Punkt 4.1 Belastung der Stadtkasse durch Eintreiben des Rundfunkbeitrags (Anfrage der FDP Gruppe)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3561/2014-2020

Herr Berens beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die FDP hat unter der vorbezeichneten Drucksachen-Nummer eine Anfrage für den Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss gestellt. Nach inhaltlicher Prüfung der Anfrage wurde festgestellt, dass diese zuständigkeitshalber dem Finanz- und Personalausschuss zuzuordnen ist; deswegen wird diese Anfrage heute hier beantwortet.

Die Frage 1 lautet: „Für wie viele Betreibungsverfahren hat die Stadt

Bielefeld in den Jahren 2013, 2014 und 2015 welche Geldbeträge erhalten?“

In den genannten Jahren war die Anzahl der Vollstreckungsersuchen wie folgt:

Im Jahr 2013	3.001
Im Jahr 2014	3.086
Im Jahr 2015	6.153

In diesen Jahren hat die Stadt folgende Beträge erstattet bekommen:

In 2013	114.315,87 €
In 2014	142.242,54 €
In 2015	243.328,94 €

Die 2. Frage lautet: „Deckt dieser Betrag die Kosten und Auslagen, die der Stadt Bielefeld entstehen?“

Die soeben genannten Beträge enthalten sowohl den Kostenbeitrag, den der Beitragsservice der Stadt Bielefeld je Vollstreckungsersuchen zahlen muss in Höhe von 23 € pro Fall gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie die Erstattung von Auslagen.

Soweit Auslagen erstattungsfähig sind -dies ist ebenfalls in der genannten Verordnung geregelt- werden diese eins zu eins erstattet (z. B. Pfändungsgebühren).

Bei dem Kostenbeitrag selbst handelt es sich um eine Pauschale. Da der Beitreibungsaufwand in jedem Einzelfall jedoch unterschiedlich ist - je nachdem welche Verfahrensschritte gegangen werden müssen -, ist eine verlässliche Aussage zur Kostendeckung in dem Zusammenhang nicht möglich.

Die FDP hatte folgende Zusatzfrage gestellt: „Wenn dieser Betrag nicht auskömmlich ist, wie hoch müsste die Pauschale sein und wie bewertet die Stadtverwaltung die Aufgabe, für den WDR Inkassodienstleistungen zu erbringen?“

Diese Zusatzfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde der Stadt Bielefeld ist gesetzlich verpflichtet, vollstreckbare Forderungen des Westdeutschen Rundfunks beizutreiben. Für den WDR handelt der ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragsservice als nicht rechtsfähige ausgelagerte Stelle. Die rechtliche Verpflichtung für die Stadt Bielefeld ergibt sich aus den §§ 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Nr. 25 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Festzustellen ist, dass die Anzahl der Vollstreckungsersuchen im letzten Jahr sich verdoppelt hat. Da im Jahr 2016 bisher rd. 3.600

Vollstreckungsersuchen eingegangen sind, ist auch im laufenden Jahr von ähnlichen Fallzahlen auszugehen. Dies liegt in erster Linie darin begründet, dass durch Änderung des Rundfunkstaatsvertrages dem Beitragsservice ein Meldedatenabgleich möglich ist. Da für 2018 ein weiterer Meldedatenabgleich geplant ist, geht die Verwaltung davon aus, dass die Anzahl der entsprechenden Vollstreckungsersuchen bis auf weiteres auf diesem hohen Niveau bleiben wird.

Schwierigkeiten in der konkreten Bearbeitung ergeben sich wiederholt dadurch, dass die Beitragspflicht kraft Gesetzes entsteht und dies deswegen in vielen Fällen unbekannt ist bzw. nicht beachtet wird.

Demzufolge entsteht ein Teil des Bearbeitungsaufwandes allein dadurch den Zahlungspflichtigen bei erstmaligem Tätigwerden der Vollstreckungsbehörde Stadt Bielefeld zu verdeutlichen, um welche Forderung es geht und warum diese fällig ist.

Beispielsweise ist ein häufiges Argument: „Ich halte derzeit gar kein Gerät zum Empfang bereit.“ Dabei wird übersehen, dass gemäß § 2 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Auch dass Befreiungen von der Beitragspflicht - beispielsweise bei Bezug von Leistungen nach dem SGB - nur auf Antrag beim Beitragsservice gewährt werden, ist in der Regel unbekannt.

Insoweit lässt sich aus Sicht der Verwaltung zu mindestens feststellen, dass ein im Detail nicht näher quantifizierbarer Anteil der Tätigkeiten auf vollstreckungsfremde Aufgaben entfällt, die von der eingangs genannten Pauschale nicht abgedeckt sein dürften.

Herr Schlifter begründet die Anfrage mit der Feststellung, dass den Kommunen immer mehr Aufgaben zugewiesen werden, ohne dass diese dafür eine auskömmliche Kompensation erhalten. Herr Berens bestätigt, dass die Inanspruchnahme der Stadt als Vollstreckungsbehörde auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhe. Die pauschale Kostenerstattung erfolge unabhängig vom tatsächlichen Arbeitsaufwand. Dieser könne in Einzelfällen durchaus signifikant sein.

-.-.-

Zu Punkt 4.2

"Umsatzvolumen Die Falken e.V." - Anfrage der FDP-Gruppe

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3669/2014-2020

Herr Berens weist zunächst darauf hin, dass die Anfrage der FDP-Gruppe so ausgelegt wurde, dass auch den „Falken“ nahestehende Institutionen mit betrachtet wurden.

Die nachfolgende Anfrage der FDP-Gruppe beantwortet er wie folgt:

Wie hoch ist 2014 und 2015 das Umsatzvolumen der Falken Bielefeld mit der Stadt Bielefeld inkl. Eigenbetriebe, d.h. wie viele Mittel erhielten die Falken Bielefeld im jeweiligen Jahr aus Leistungsverträgen, Zuwendungen usw.?

Die Falken Bielefeld und nahestehende „Tochterunternehmen“ (Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V., Falken Kindertagesstätten Bielefeld e.V., Trägervereine OGS Diesterwegschule und Sudbrackschule) haben in den Jahren 2014 und 2015 nachfolgende finanzielle Leistungen von der Stadt erhalten:

Verwendungszweck	2014	2015
Kindertagesstätten	459.925,10 €	490.015,58 €
Offene Kinder- und Jugendarbeit	391.607,00 €	398.581,00 €
OGS	248.109,71 €	281.939,21 €
REGE/ISB	12.468,60 €	5.186,65 €
Gesamt	1.112.110,41 €	1.175.722,44 €

Darüber hinaus werden für verschiedene Zwecke (z.B. OKJA, OGS, Landesprogramm „Geld oder Stelle“ im Schulbereich) Landeszuwendungen über den städtischen Haushalt den o.g. Empfängern zur Verfügung gestellt. Diese Beträge sind in den o.g. Leistungen nicht enthalten.

Zu Punkt 4.3 Engagement im Verein zur Förderung der medizinischen Ausbildung und Versorgung in Ostwestfalen-Lippe - Anfrage der FDP-Gruppe

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3670/2014-2020

Die Beantwortung der Anfrage ist als Anlage 3 dieser Niederschrift beigefügt.

Zu Punkt 5

Informationen über das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz NRW

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3609/2014-2020

Herr Voßhans erklärt, dass in der Informationsvorlage die wesentlichen Punkte des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes zusammengetragen worden seien. Die erwähnten Mehrausgaben in Höhe von 15.000 € seien selbstverständlich im Rahmen des Personalkostenbudgets gedeckt. Ein Schwerpunkt der Dienstrechtsmodernisierung liege im neuen Laufbahnrecht. Die bisher vier Laufbahngruppen werden zukünftig in zwei Laufbahngruppen zusammengefasst. Für den Zugang in ein Amt der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (früher höherer Dienst) seien intern mit dem zukünftigen Personaldezernenten und dem Personalrat noch Qualifizierungswege zu gestalten. Herr Voßhans führt weiter aus, dass die Einführung einer Zielquote für Frauen zukünftig zu beachten sei. Dazu sei allerdings anzumerken, dass das Verwaltungsgericht Düsseldorf die in § 19 Abs. 6 Landesbeamtengesetz NRW normierte Regelung zur Frauenförderung für verfassungswidrig erklärt habe. Aktuell warten die Kommunen daher auf ein Signal von Land und Städtetag hinsichtlich der Umsetzung der neuen Regelungen. Auf Nachfrage von Herrn Schlifter erklärt Herr Voßhans, dass man bis Mitte Oktober auf Hinweise hoffe, wie sich die Kommunen bei offenen Besetzungsverfahren verhalten sollen. Bis dahin seien einvernehmliche Abstimmungen vor Ort erforderlich. Aktuell gebe es in Bielefeld in dieser Hinsicht jedoch kein offenes Verfahren.

Die Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses nehmen die Informationen zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz NRW zur Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 6

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und Wirkungen für die Stadt Bielefeld

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3495/2014-2020

Herr Berens teilt mit, dass aufgrund der neuen Gesetzeslage ab 01.01.2017 große Teile des Verwaltungshandelns einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Es bestehe allerdings die Möglichkeit, im

Rahmen einer gesetzlichen Übergangsregelung noch bis Ende 2020 das alte Recht anzuwenden. Wie auch andere Städte, werde die Stadt Bielefeld von dieser Option Gebrauch machen, um sich zunächst einen Überblick über die bislang nicht überschaubaren Auswirkungen zu verschaffen.

Die Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses nehmen die Informationen zur Neugestaltung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sowie die Wirkungen für die Stadt Bielefeld zur Kenntnis.

-.-.-

Zu Punkt 7

4. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 19.12.2002

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3512/2014-2020

Herr Werner weist darauf hin, dass seine Fraktion die seinerzeit vorgeschlagene Erhöhung der Zweitwohnungssteuer abgelehnt habe. Die jetzt zu beschließende Änderung sei dagegen lediglich formaler Natur und werde daher mitgetragen. Auf Nachfrage von Herrn Schlifter führt Herr Berens aus, dass sich die Verwaltung durchaus Gedanken darüber gemacht habe, Anreize zu schaffen, in der Stadt Bielefeld den 1. Wohnsitz zu begründen. Bislang habe mal allerdings noch kein geeignetes Instrument gefunden.

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, die 4. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 19.12.2002 gemäß Anlage 1 zu beschließen.

/(Die Vorlage ist als Anlage Bestandteil dieser Niederschrift.)

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 7.1 Entlastung Betriebsausschusses zur festgestellten Nachtragsprüfung des Jahresabschlusses 2014 des Informatik-Betriebes Bielefeld (IBB)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2853/2014-2020

Herr Dr. Schmitz berichtet aus der gerade zu Ende gegangenen Sitzung des Betriebsausschusses IBB, dass dort eine einstimmige Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Betriebsausschusses ausgesprochen wurde.

Beschluss:

Der der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat stellt für die Nachtragsprüfung 2014 die Entlastung des Betriebsausschusses des Informatik-Betriebes Bielefeld fest.

Gem. § 31 GO NRW haben an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:

Herr Copertino, Herr Werner, Herr Henrichsmeier, Herr Rüter, Frau Dr. Esdar, Herr Rees, Herr Rüscher, Herr Dr. Schmitz

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 8 BYPAD - Wirkungsprüfung der Radverkehrsförderung hier: Fünf Leitsätze zur Radverkehrsförderung in Bielefeld, Herstellung einer Arbeitsstruktur und Mittelausstattung

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3368/2014-2020

Herr Rüscher erklärt, dass er die Förderung des Radverkehrs grundsätzlich begrüße und für sinnvoll erachte. Unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltssituation und des bereits vorhandenen Fahrradbeauftragten halte er die vorgesehene Schaffung von zwei zusätzlichen Stellen jedoch für nicht vertretbar. Er werde der Vorlage daher nicht zustimmen. Herr Werner stellt fest, dass für die Sanierung der maroden Straßen kein Geld vorhanden sei. Hier sehe er jedoch die Prioritäten; im Rahmen von Straßensanierungen könne dann auch der Radwegeausbau erfolgen. Da er im Übrigen auch dem Rahmenkonzept

kritisch gegenüber stehe, werde er die Vorlage ebenfalls ablehnen. Herr Rees weist darauf hin, dass es im Vorfeld der Konzepterstellung ein umfassendes Teilnahmeverfahren auch mit politischen Vertretern gab. Nach seiner Wahrnehmung habe Einvernehmen über die Notwendigkeit der Radverkehrsförderung bestanden. Die Haltung der CDU verwundere ihn daher, zumal ein wesentlicher Teil der Kosten bereits durch das KomInvest-Programm gedeckt sei. Darüber hinaus sei auch die Koppelung von Straßensanierung und Radwegebau Teil des Programmes. Die beiden zusätzlichen Stellen seien aufgrund der komplexen Einarbeitung in die Verkehrsentwicklung dauerhaft erforderlich. Seine Fraktion trage den Beschlussvorschlag daher vorbehaltlich einer entsprechenden Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses mit. Herr Werner weist darauf hin, dass sich der Vertreter seiner Fraktion auch im Teilnahmeverfahren kritisch geäußert habe und die Notwendigkeit von zwei zusätzlichen Stellen nicht nachvollziehbar sei. Herr Schliffler schließt sich dieser Einschätzung an und kritisiert, dass für die Mehrstellen kein Deckungsvorschlag gemacht werde. In dieser Hinsicht bestehe ein Widerspruch zu den Auflagen der Bezirksregierung im Rahmen der Haushaltsgenehmigung. Darüber hinaus könne er der Philosophie des Gutachtens nicht folgen, da sich daraus eher ein Gegeneinander als ein Miteinander der Verkehrsteilnehmer ergebe. Auch er werde der Vorlage daher nicht zustimmen. Frau Dr. Eudar erklärt, dass sich nach ihrer Wahrnehmung aus dem Gutachten kein Gegensatz zwischen Rad- und Straßenverkehr ergebe. Im Hinblick auf zu erwartende Fördermöglichkeiten seien eine frühzeitige Reaktion und vorausschauende Planungen zwingend erforderlich. Da mit dem Beschluss der Vorlage die Voraussetzungen geschaffen werden, mehr Geld für den Radwegebau nach Bielefeld zu holen, werde ihre Fraktion zustimmen. Herr Dr. Schmitz stellt fest, dass die Stadt in der Vergangenheit zu wenig in Radwege investiert habe. Er begrüße daher die Initiative zur Radverkehrsförderung. Seines Erachtens ergebe sich dadurch ein Anreiz für die Bürger auf das Fahrrad umzusteigen. Langfristig könne dadurch Verkehrsengpässen begegnet und auch Einsparungen generiert werden. Auf die Ausführungen von Frau Dr. Eudar eingehend weist Herr Rüscher darauf hin, dass die in Rede stehenden Fördermittel ausschließlich für Investitionsmaßnahmen und nicht für Personalaufwendungen generiert werden können. Herr Rees erwidert, dass das vorliegende Konzept zur Radverkehrsförderung insbesondere dazu dienen solle, von zu erwartenden Fördermöglichkeiten zu profitieren. Über Finanzierungsfragen könne im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2017 diskutiert werden. Ein Gegeneinander der Verkehrsteilnehmer könne er ebenfalls nicht erkennen; die BYPAD-Sitzungen seien darüber hinaus sehr konstruktiv gewesen. Für ihn sei das jetzt vorliegende Ergebnis schlüssig und zukunftsfähig. Herr Schliffler erklärt abschließend, dass ihm nicht klar sei, wie das vorliegende Konzept zum Beispiel mit dem Masterplan „Verkehr“ und den Aktivitäten des bereits vorhandenen Fahrradbeauftragten übereinander passe.

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt vorbehaltlich einer

entsprechenden Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses dem Rat der Stadt Bielefeld, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Es werden zwei Stellen für die Aufgabenfelder Straßenverkehrsbehörde, Verkehrslenkung und Kommunikation mit Stellenplan 2017 im Amt für Verkehr eingerichtet.
2. Über die Bereitstellung der erforderlichen Finanzressourcen soll bei den Haushaltsberatungen für 2017ff unter Berücksichtigung der Anlage 1 dieser Vorlage entschieden werden.
3. Die im Rahmen des Bicycle - Policy - Audits (BYPAD) entwickelten fünf Leitsätze zur Förderung des Radverkehrs werden im Sinne eines strategischen Handlungskonzepts für die künftige Radverkehrspolitik in der Stadt Bielefeld verbindlich zugrunde gelegt.

/(Die Vorlage ist als Anlage Bestandteil dieser Niederschrift.)

- mit Mehrheit beschlossen -

Zu Punkt 9

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Heeper Straße von August-Bebel-Straße bis Kronenstraße

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3428/2014-2020

Herr Rüscher stellt fest, dass es sich bei den drei vorliegenden Beitragssatzungen lt. Vorlage jeweils um atypische Fälle handele und bittet um Erläuterung. Herr Hellermann erklärt, dass Erschließungsbeiträge grundsätzlich gleichmäßig auf beide Straßenseiten umgelegt werden. Dies sei in den drei zu entscheidenden Fällen jedoch nicht möglich, da sich auf einer Straßenseite jeweils öffentliche Plätze o.ä. befinden, die nicht mit Beiträgen belastet werden können. Um eine übermäßige Belastung der Anwohner auf der anderen Straßenseite zu vermeiden, sei nach der Rechtsprechung eine Einzelfallsatzung zur Regelung des entsprechend reduzierten Beitragssatzes zu erlassen.

Beschluss:

Vorbehaltlich einer entsprechenden Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses empfiehlt der Finanz- und Personalausschuss dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Heeper Straße von August-Bebel-Straße bis Kronenstraße“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

/(Die Vorlage ist als Anlage Bestandteil dieser Niederschrift.)

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 10

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Friedrich-Ebert-Straße von August-Bebel-Straße bis Herforder Straße

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 3429/2014-2020

Beschluss:

Vorbehaltlich einer entsprechenden Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses empfiehlt der Finanz- und Personalausschuss dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Friedrich-Ebert-Straße von August-Bebel-Straße bis Herforder Straße“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

/(Die Vorlage ist als Anlage Bestandteil dieser Niederschrift.)

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 11

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der August-Bebel-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Friedrich-Verleger-Straße

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3430/2014-2020

Beschluss:

Vorbehaltlich einer entsprechenden Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses empfiehlt der Finanz- und Personalausschuss dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der August-Bebel-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Friedrich-Verleger-Straße“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

/(Die Vorlage ist als Anlage Bestandteil dieser Niederschrift.)

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 12

Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Jahr 2016

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3439/2014-2020

Beschluss:

Vorbehaltlich einer entsprechenden Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses empfiehlt der Finanz- und

Personalausschuss dem Rat folgende Verwendung der finanziellen Mittel aus der ÖPNV-Pauschale des Jahres 2016 (3.290.657 €) nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu beschließen:

- Max. 658.000 € werden als Aufgabenträgeranteil zur Verbesserung des ÖPNV eingesetzt.
- Die an Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Mittel in Höhe von ca. 2.633.000 € werden zur Finanzierung öffentlicher Dienstleistungsaufträge verwendet.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die exakte Höhe der Mittelverteilung zwischen den Unternehmen nach Maßgabe der diesbezüglich bestehenden Finanzierungsverträge bzw. -regelungen festzulegen.
- Sollte der Aufgabenträgeranteil nicht in voller Höhe bis 30.06.2017 verausgabt worden sein, erhält die moBiel GmbH die verbleibenden Restmittel als Betriebskostenzuschuss.

- einstimmig beschlossen -

...-

Zu Punkt 13

Unterrichtung des Finanz- und Personalausschusses über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, denen der Stadtkämmerer zugestimmt hat. (Anlage 1 - ist beigefügt.)

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss nimmt von den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, denen der Stadtkämmerer zugestimmt hat, gemäß Vorlage Kenntnis und verweist diese Vorlage ebenfalls an den Rat zur Kenntnisnahme.

- einstimmig beschlossen -

...-

Zu Punkt 14

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Zu Beschlüssen aus vorangegangenen Sitzungen ist nichts zu berichten.

...

Bielefeld, 20.09.2016

Andreas Rüter
(Vorsitzender)

Heike Wemhöner
(Schriftführerin)